

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Allgemeines:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters die dem Mieter bekannt sind, sind wesentliche Bestandteile dieser Mietbedingungen.

Dauer des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vertraglich vereinbarten Übergabe des Mietobjektes.
2. Es endet mit dem Tag der vollständigen Rückgabe des Mietobjektes an den Vermieter und der Gegenzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Mieter.

Ist laut Rückgabeprotokoll bei der Rückgabe des Mietobjektes dieses beschädigt, mit Mängeln behaftet oder in wartungsbedürftigem Zustand, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer der zur Behebung des vorbezeichneten Zustandes erforderlichen Reparatur und Wartungsarbeiten. Werden Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit erst in einem späteren Zeitpunkt festgestellt, so verlängert sich die Mietzeit dann um die Dauer der zur Behebung erforderlichen Reparatur und Wartungsarbeiten, wenn vom Vermieter nachgewiesen ist, dass die Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit vom Mieter zu vertreten ist.

Berechnung des Mietpreises

- 3.** Der Gesamtmietpreis ergibt sich als Faktor des vereinbarten Tagesmietpreises und der jeweiligen auf Tage bezogenen Mietdauer. **Zusätzlich berechnen wir sowohl für den Hin- als auch für den Rücktransport jeweils einen vollen Tagessatz.**

Pflichten des Mieters

4. Der Mieter ist verpflichtet das Mietobjekt bestimmungsgemäß und fachgerecht einzusetzen. Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind vom Mieter unbedingt zu beachten.
5. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, der Verschlechterung, der vorzeitigen Abnutzung sowie der Beschädigung trägt der Mieter.
Der Mieter hat die Pflicht, sämtliche während der Mietdauer notwendig werdenden Reparatur- und Wartungsarbeiten auf seine Kosten fachgerecht auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
6. Dem Mieter ist es untersagt, dass Mietobjekt zu verleihen, weiterzuvermieten oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. In Fällen der Beschlagnahme, der Pfändung oder der sonstigen Geltendmachung von Ansprüchen von Seitens Dritter im Bezug auf das Mietobjekt ist der Mieter verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum des Vermieters aufmerksam zu machen und den Vermieter unverzüglich über diese Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Der Mieter hat die Pflicht, diejenigen Kosten zu tragen, die für die Wiedererlangung des Mietobjektes von Dritten anfallen.

Zahlung des Mietpreises

7. Die Endabrechnung des Mietpreises erfolgt bei Rückgabe des Mietobjektes.
8. Der Vermieter ist berechtigt, jeweils zum Monatsende Zwischenabrechnungen für den betreffenden Monat zu erstellen. Der Mieter hat die Pflicht diese Zwischenrechnungen bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu begleichen. Die Zahlungen des Mieters auf diese Zwischenrechnungen werden auf die Endabrechnung angerechnet.
9. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Zahlungsbetrag ist bei Rückgabe des Mietobjektes ohne Abzüge sofort zur Zahlung fällig.
10. Vom Mieter zu übernehmende Kosten für nach Rückgabe des Mietobjektes erforderliche Reparatur- und Wartungsarbeiten werden dem Mieter vom Vermieter zusammen mit den vom Mieter zu übernehmenden weiteren Mietkosten für die Dauer dieser Arbeiten gesondert in Rechnung gestellt.
11. Im Verzugsfalle ist der Vermieter berechtigt Verzugszinsen in Höhe der von ihm selbst zu bezahlenden Kreditkosten mindestens aber 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

Rückgabe des Mietobjektes

12. Bei Rückgabe des Mietobjektes erfolgt eine unverzügliche Überprüfung des Mietobjektes. Der Zustand des Mietobjektes wird in einem vom Vermieter und Mieter zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festgehalten. Werden bei dieser Überprüfung Schänden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit des Mietobjektes festgestellt, so ist der Mieter verpflichtet die Kosten für die erforderlichen Reparatur und Wartungsarbeiten zu tragen. Für die Dauer dieser Arbeiten verlängert sich das Mietverhältnis entsprechend Ziffer I + II.
13. Werden Schänden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit des Mietobjektes zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, so ist der Mieter dann verpflichtet die Kosten für die erforderliche Reparatur und Wartungsarbeiten zu tragen, wenn nachgewiesen ist, dass der Mieter diese Schänden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit zu vertreten hat.
14. Die Haftung für das Mietobjekt geht nach Verlassen des Hauses AERO-LIFT auf den Mieter über.
15. Ist die Rückgabe des Mietobjektes unmöglich geworden oder sind die Beschädigungen bzw. Mängel des Mietobjektes nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand behebbar, so ist der Mieter verpflichtet Schadensersatz in Höhe des auf den Zeitpunkt vor Eintritt des Unterganges oder der Verschlechterung bezogenen Zeitwertes des Mietobjektes mindestens jedoch 75 % des Neuwertes des Mietobjektes zu bezahlen.
16. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche bleibt dem Vermieter vorbehalten.

Kündigung des Vertragsverhältnisses

17. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt:
- wenn der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen bzgl. der Zwischenrechnung oder bzgl. eines ansonsten zwischen Vermieter und Mieter bestehenden Rechtsverhältnisses länger als 10 Tage in Rückstand gerät.
 - wenn Zahlungsunfähigkeit des Mieters festgestellt oder über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt werden.
 - wenn der Vermieter die aus diesem Vertrag folgenden Verpflichtungen verletzt.
18. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter die diesem anlässlich der Kündigung entstehenden Schäden zu ersetzen.

Schlussbestimmungen

19. Das Rückgabeprotokoll sowie die Übernahmebestätigung sind Bestandteile des Vorstehenden Mietvertrages.
20. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen zu diesem Mietvertrag bedürfen der Schriftform.
21. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung Unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt.
22. Erfüllungsort ist der Firmensitz des Vermieters.

Ort/Datum: Geislingen-Binsdorf, den

Unterschrift eines Vertreters von der Firma AERO-LIFT GmbH:

Ort/Datum:

Unterschrift des Mieters:

Absender bzw. Firmenstempel:

.....
.....
.....
.....

Bitte im Auftragsfall zusammen **mit** der Bestellung und den unterschriebenen Mietbedingungen oder **spätestens 8 Arbeitstage vor dem gewünschten Liefertermin** ausgefüllt per FAX zurück. **Fax: 07428 – 2654**



Zutreffendes bitte ankreuzen:

Tragfähigkeit:

Bei 4 Saugplatten (AL 80x400L) beträgt die Tragfähigkeit des Gerätes

- maximal 240 kg. (horizontal)
 maximal 160 kg. (vertikal)

Bei 6 Saugplatten (AL 80x400L) beträgt die Tragfähigkeit des Gerätes

- maximal 240 kg. (vertikal)

Transportgüter: (Bitte Schnittzeichnung vom Transportgut durchfaxen).

- Dachpaneele horizontal Länge: m
 Wandpaneele horizontal Länge: m
 Wandpaneele vertikal Länge: m

Paneellänge: (horizontale Verlegung)

- Paneellänge maximal 12 m.**
(Quertraverseneinstellung max. 3000 mm auf der Haupttraverse).
 Paneellänge maximal 14 m.
(Quertraverseneinstellung max. 4000 mm auf der Haupttraverse).

Sonderausführung gegen Aufpreis

- Paneellänge maximal 18 m.**
(Quertraverseneinstellung max. 8000 mm auf der Haupttraverse).

Lieferanschrift:

Firma:
Bereich/Gebäude:
Strasse:
PLZ / Ort:
Zuständiger Mitarbeiter auf der Baustelle:
Handy-Nummer des Mitarbeiters:

Liefertermin:

Wie in den Mietbedingungen vereinbart, wird der Tag der Übergabe sowie der Tag der Rückgabe jeweils als volle Miettag in die Berechnung eingestellt. Bitte geben Sie uns deshalb in Ihrem eigenen Interesse den Abholtermin rechtzeitig bekannt.